

Dokumentation 2025

Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII

4. Bericht des Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII
für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025



Jugendamt
Verfahrenslotse

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII

Telefon 0361 - 655 4701

E-Mail: verfahrenslotse@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de/ef146627

Titelbild: Image by wirestock on Freepik

Stand: **30.09.2025**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Präambel..... | 4 |
| 1 Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII in Erfurt..... | 5 |
| 2 Zugangswege und Öffentlichkeitsarbeit..... | 6 |
| 3 Beratung und Unterstützung auf Einzelfallebene | 8 |
| 3.1 Umfang der Beratung und Unterstützung | 8 |
| 3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen..... | 11 |
| 3.2.1 Schwerpunkte nach Altersgruppen | 12 |
| 3.2.2 Schnittmengen der Leistungen nach SGB VIII und IX | 16 |
| 4 Weiterführende Unterstützung des Jugendamtes Erfurt | 19 |
| 4.1 Mitwirkung in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG | 19 |
| 4.2 Mitwirkung im Fachgremium zur Erarbeitung eines neuen Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-BRK..... | 20 |
| 4.3 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und öffentlichen Einrichtungen | 20 |
| Ausblick | 23 |
| | 24 |
| Glossar | 25 |
| Abbildungen | 26 |
| Quellen..... | 27 |

Präambel

Paragraph 10b Abs.2 SGB VIII verpflichtet den Verfahrenslotsen zur halbjährlichen Berichterstattung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025 und stellt damit die dritte Fortschreibung in der Berichterstattung für die Stadt Erfurt dar. Dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt (JHA-EF) liegt der Bericht voraussichtlich am 27.11.2025 als Information aus der Stadtverwaltung vor.

Zielstellung der hier vorliegenden Berichterstattung ist es, die Erfahrungen aus der beratenden Tätigkeit des Verfahrenslotsen und aus der Zusammenarbeit mit anderen Stellen gem. §10b SGB VIII zu verschriftlichen. Diese Erfahrungen sollen die Ableitung von Schwerpunkten und Schnittstellen unterstützen, die den Ausbau inklusiver Strukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und die bei einer Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen (EGH-Leistungen) für junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) bedeutsam sind.¹ Der Bericht wird daher auch allen Beteiligten der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG in Erfurt halbjährlich zur Verfügung gestellt (AG-Umsetzung-KJSG-EF).

Im Sinne einer transparenten Arbeitsweise wurde kürzlich der 3. Bericht des Verfahrenslotsen nach Vorlage im Jugendhilfeausschuss auf der Website der Stadtverwaltung Erfurt veröffentlicht. Ziel ist es, Rückmeldungen und Hinweise zu den Inhalten auch für Interessierte außerhalb der Stadtverwaltung Erfurt zu ermöglichen.

Die Form des Berichts wird seit Beginn der Berichterstattung fortlaufend weiterentwickelt. Neben neu hinzu gekommenen Informationen werden inhaltliche Impulse aus den vorhergehenden Berichten fortgeschrieben. Die hier vorliegende Fassung enthält neu hervorgehobene Bereiche, welche die wichtigsten Inhalte und Erkenntnisse aus dem vorhergehenden Abschnitt einfach formuliert zusammenfassen.

Der Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII muss dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss in Erfurt zwei Mal im Jahr über seine Arbeit berichten.

Dafür schreibt der Verfahrenslotse seine Erfahrungen auf und gibt Hinweise, damit Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Erfurt weiter verbessert werden können.

Der Bericht wird auch den beteiligten Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt zur Verfügung gestellt und ist auf der Website der Stadt Erfurt für jeden zu finden.

¹ vgl. §10b Abs. 2 SGB VIII: „Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

1 Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII in Erfurt

In der Stadtverwaltung Erfurt wurden zwei Personalstellen zur Umsetzung der Aufgaben nach §10b SGB VIII geschaffen. Es erfolgt eine arbeitsorganisatorische Aufteilung der Aufgabenbereiche nach §10b Abs.1 SGB VIII (VerfLo-1) einerseits und §10b Abs.2 SGB VIII (VerfLo-2) andererseits. Seit dem 01.07.2024 sind beide Personalstellen beständig besetzt, wodurch die Umsetzung dieser Struktur auch in der Praxis gelingt. Beide Personalstellen sind aktuell befristet bis zum 31.12.2027.

| Aufgabenbereich | Name | Telefon | E-Mail |
|-----------------------|-----------------|-----------------|---------------------------|
| § 10b Abs. 1 SGB VIII | Frau Theuerkauf | 0361 - 655 4778 | verfahrenslotse@erfurt.de |
| § 10b Abs. 2 SGB VIII | Frau Dieck | 0361 - 655 4718 | verfahrenslotse@erfurt.de |

Abb. 1: Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Erfurter Verfahrenslotsen

Die Verfahrenslotsen der Stadt Erfurt (VerfLo-EF) sind strukturell im Amt 51 angegliedert und arbeiten zentral im Nebengebäude des Jugendamtes in der Lüneburger Straße 3, 99085 Erfurt. Das Büro mit Beratungsmöglichkeit ist eingeschränkt barrierefrei, allerdings besteht nach vorheriger Absprache die Möglichkeit der aufsuchenden Arbeit durch die VerfLo-EF und/oder der Nutzung der allgemeinen, barrierefrei zugänglichen Beratungsräume im Hauptgebäude des Jugendamtes Erfurt, Am Steinplatz 1, 99085 Erfurt. Auch eine telefonische oder digitale Kommunikation ist möglich. Bedarfsweise können Dolmetschende für Fremdsprachen sowie für Deutsche Gebärdensprache (DGS) hinzugezogen werden.

Im Jugendamt Erfurt gibt es zwei Verfahrenslotsen, die sich die Arbeit aufteilen. Beide Personalstellen sind befristet bis zum 31.12.2027.

Das Büro der Verfahrenslotsen ist in der Lüneburger Straße 3, 99085 Erfurt. Diese Räume sind nicht für alle Menschen mit Behinderung gut erreichbar. Die Beratungen können deswegen auch an einem anderen Ort stattfinden.

Bei Bedarf können Dolmetschende für die Beratung zur Verfügung gestellt werden.

2 Zugangswege und Öffentlichkeitsarbeit

Um einen möglichst niederschweligen Zugang zum Beratungsangebot gem. §10b Abs.1 SGB VIII zu schaffen, ist auf der Homepage der Stadtverwaltung Erfurt eine Unterseite zu den VerLo-EF veröffentlicht. Die Seite ist zusätzlich in Leichter Sprache abrufbar und verfügt über eine Funktion zur Sprachausgabe.

Auch ein Flyer der VerLo-EF steht auf der Website zum Herunterladen bereit.² Eine Version in Leichter Sprache ist auch hier vorhanden. Zur besseren Erkennbarkeit wurde dieser im Berichtszeitraum durch ein eindeutiges Bildzeichen ergänzt. Genutzt wurde das kostenfrei verfügbare Icon „Leichte Sprache“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales³.

Beide Flyer werden insbesondere über örtliche Fachveranstaltungen in Umlauf gebracht, bei denen sich die VerLo-EF mit ihren Aufgaben im Rahmen der Netzwerkarbeit regelmäßig vorstellen.

Flyer und Homepage, werden entsprechend der zielgruppenspezifischen Bedarfe und bei gesetzlichen Änderungen fortlaufend weiterentwickelt.

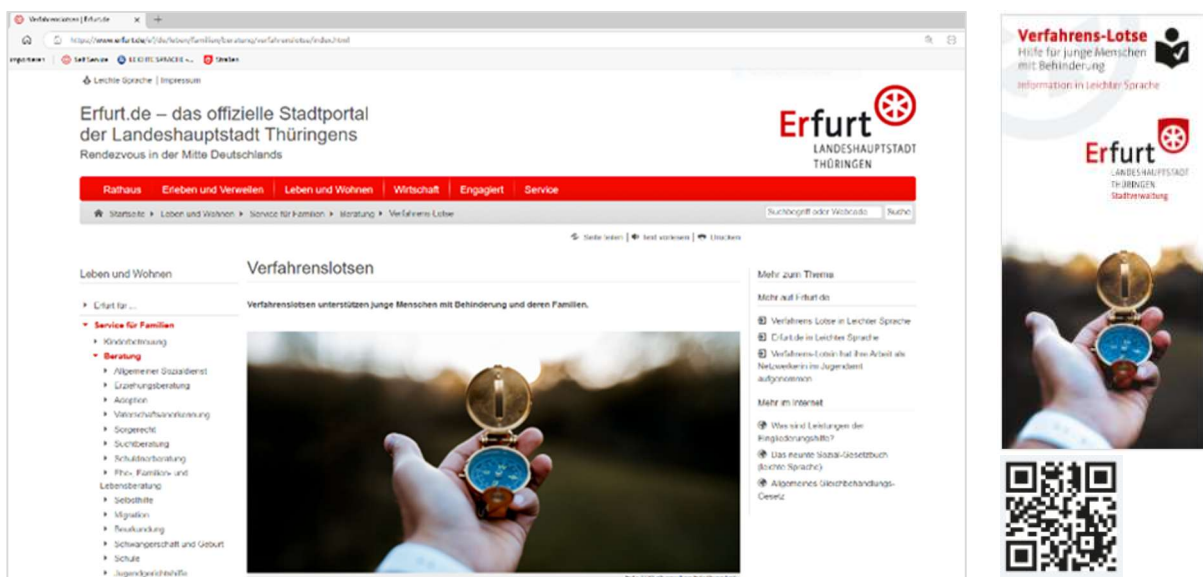


Abb. 2: Zugang über die Homepage der Stadt Erfurt, Flyer und QR-Code

Darüber hinaus ist das Beratungsangebot des VerLo-1 zwischenzeitlich in den „Wegweiser für Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten in Erfurt – eine Orientierungshilfe für Familien, Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte“⁴ und den „Elternwegweiser – Gesund groß werden“⁵ des Jugendamtes Erfurt sowie den „Wegweiser für Psychiatrie und Sucht“⁶ des Gesundheitsamtes Erfurt aufgenommen worden.

² <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/beratung/verfahrenslotse/index.html> (Stand 01.08.2025, 14:00 Uhr)

³ <https://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/icon-leichte-sprache-zum-download.html> (Stand 16.07.2025, 09:50 Uhr)

⁴ <https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2025/151252.html> (Stand 01.08.2025, 14:10 Uhr)

⁵ <https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2023/149977.html> (Stand 01.08.2025, 14:10 Uhr)

⁶ <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/gesundheit/seelischegesundheit/144385.html> (Stand 01.08.2025, 14:10 Uhr)

Im vergangenen Berichtszeitraum wurde mit der Entwicklung eines kurzen Videos begonnen, in welchem insbesondere die beratende Tätigkeit des VerfLo-1 leicht verständlich und kompakt erklärt werden wird. Das Vorhaben konnte bisher nicht fertiggestellt werden, bleibt aber im Fokus der weiteren Arbeit.

Um die o.g. Medien für alle Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen, bedarf es noch konkreter Anpassungen. Deren Finanzierung muss aus Sicht der VerfLo-EF dringend geklärt, insbesondere aber auch langfristig sichergestellt, werden.

Unabhängig von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt das Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) für die gesamte Stadtverwaltung Erfurt. Folglich ist die Barrierefreiheit auch für alle digitalen und analogen Medien des Jugendamtes sicherzustellen, um den Zugang zu den inklusiven Leistungen des bereits geltenden SGB VIII in geeigneter Weise zu entsprechen.

Das Angebot der Verfahrenslotsen in Erfurt richtet sich an Menschen mit einer Behinderung. Das gleiche gilt auch für die Hilfen des Jugendamtes. Die Beratung und die Hilfen müssen deswegen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt gleichberechtigt zugänglich sein.

Über die Aufgaben des Jugendamtes können sich junge Menschen und Familien anhand von Broschüren oder über die Internetseite der Stadt Erfurt informieren. Um die Informationen für alle barrierefrei zu gestalten, müssen Anpassungen erfolgen. Deren Finanzierung muss kurz- und langfristig geklärt werden.

Insgesamt fanden im Berichtszeitraum Ratsuchende aus allen Planungsräumen Zugang zum Beratungsangebot des VerfLo-1.

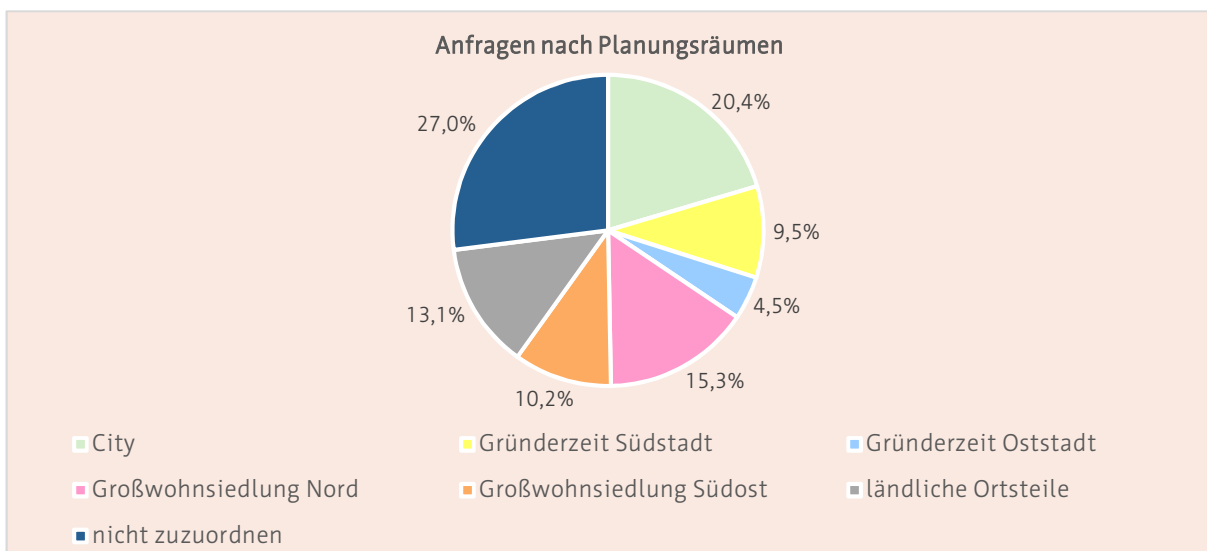


Abb. 3: Anfragen zur Beratung nach Planungsräumen

3 Beratung und Unterstützung auf Einzelfallebene

Die Auswertung der Unterstützung durch den VerLo-1 auf Einzelfallebene ist ein wichtiger Bestandteil der Berichterstattung gem. §10b Abs. 2 SGB VIII. Die Anliegen der jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien sowie die Erfahrungen aus der Unterstützungstätigkeit des VerLo-1 können so bei einer Zusammenführung der EGH-Leistungen für junge Menschen strukturell Berücksichtigung finden. Die Beratung gem. §10b Abs.1 SGB VIII ist freiwillig, erfolgt unabhängig von anderen Stellen und unter Wahrung der Schweigepflicht sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelfallbezogene Aussagen sind zum Schutz der Sozialdaten im Folgenden dementsprechend nicht möglich.

3.1 Umfang der Beratung und Unterstützung

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden 137 junge Menschen mit deren Familien im Themenfeld der EGH-Leistungen durch den VerLo-1 unterstützt. 13(=9,5 %) dieser jungen Menschen hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erfurt begründet, wurden jedoch im Rahmen der Allzuständigkeit angemessen im Sinne einer Verweisberatung oder einer allgemeinen Beratung zu EGH-Leistungen beraten. Bei 14(=10,2%) der jungen Menschen handelte es sich noch um eine längerfristig in Anspruch genommene Anschlussberatung aus den letzten Berichtszeiträumen.

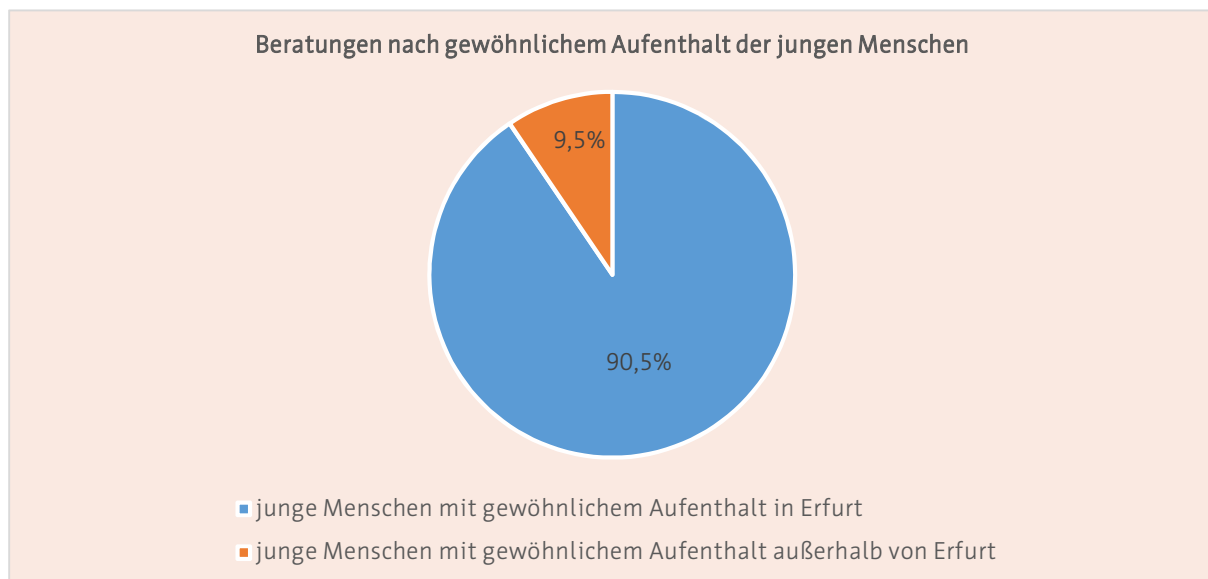


Abb. 4: Beratungen nach gewöhnlichem Aufenthalt der jungen Menschen

Insgesamt ist der Beratungsumfang des VerLo-1 im vorliegenden Berichtszeitraum bezogen auf die Anzahl der Ratsuchenden im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum erneut deutlich angestiegen.

Die Beratungen umfassten im Berichtszeitraum insgesamt 210 Beratungsgespräche bzw. Unterstützungsmaßnahmen, bei denen einzelfallbezogen sowohl punktuelle als auch längerfristig angelegte Unterstützung notwendig war, um den persönlichen Anliegen der

Ratsuchenden gerecht zu werden. Auch hier ist insgesamt wieder ein wesentlicher Anstieg zu erkennen.

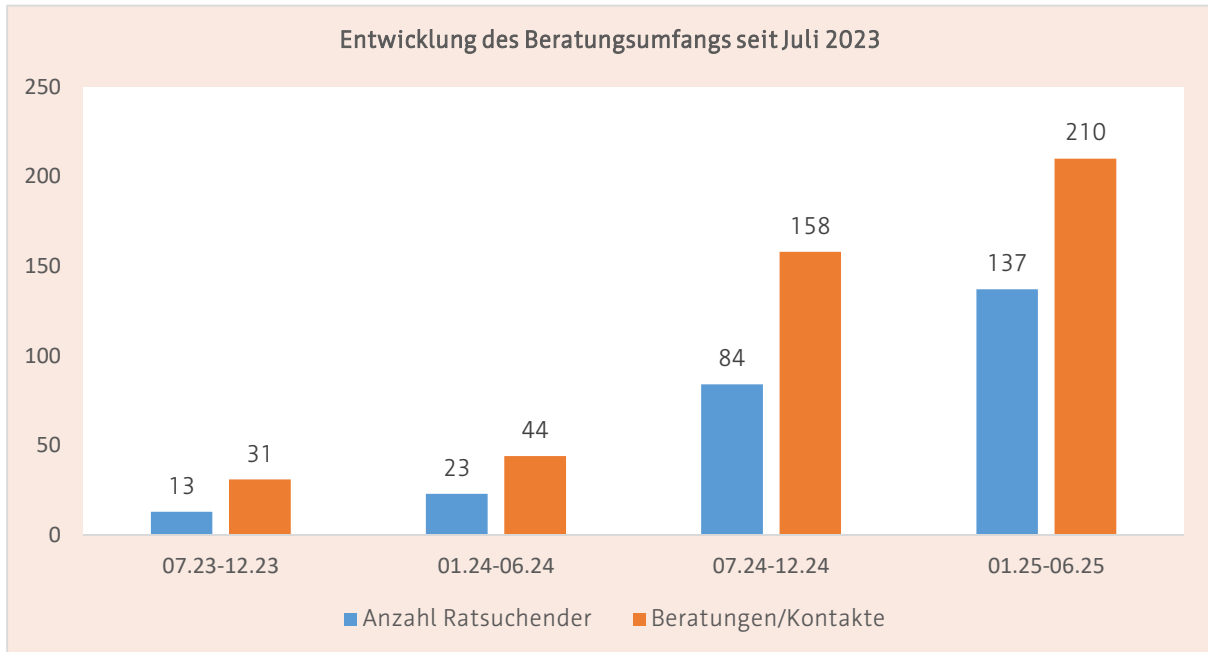


Abb. 5: Entwicklung des Beratungsumfangs von Juli 2023 bis Juli 2025

Der Anstieg weist auf den Bedarf von Familien nach einer unabhängigen Beratung und Unterstützung im komplexen System der Leistungen zur Teilhabe im speziellen Bereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hin. Es ist anzunehmen, dass eine gute und rechtskreisübergreifende Beratung von Ratsuchenden auch die Verwaltung im Leistungssystem effektiv entlasten kann. Im Sinne der Erfurter Familien sollte das Angebot mit seinen Ressourcen daher langfristig etabliert werden.

Die Beratung des Verfahrenslotsen wird durch Ratsuchende zunehmend in Anspruch genommen. Dies zeigt, wie wichtig dieses unabhängige Angebot für junge Menschen mit Behinderung und deren Familien ist.

Damit junge Menschen mit Behinderung, deren Familien und die Verwaltung in Erfurt langfristig von der Unterstützung der Verfahrenslotsen profitieren können, muss das Angebot in der Stadt perspektivisch fest etabliert werden.

Die Beratung durch den VerLo-1 erfolgte im Berichtszeitraum für junge Menschen im Alter zwischen 0 und 27 Jahren. In 35 Fällen (=25,5 %) wurde die Beratung durch den VerLo-1 für Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt ausgeführt. In 77 Fällen (=56,2 %) wurden Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit und in 25 Fällen (=18,3 %) junge Menschen in der Altersgruppe ab Volljährigkeit bis zum 28. Lebensjahr unterstützt.

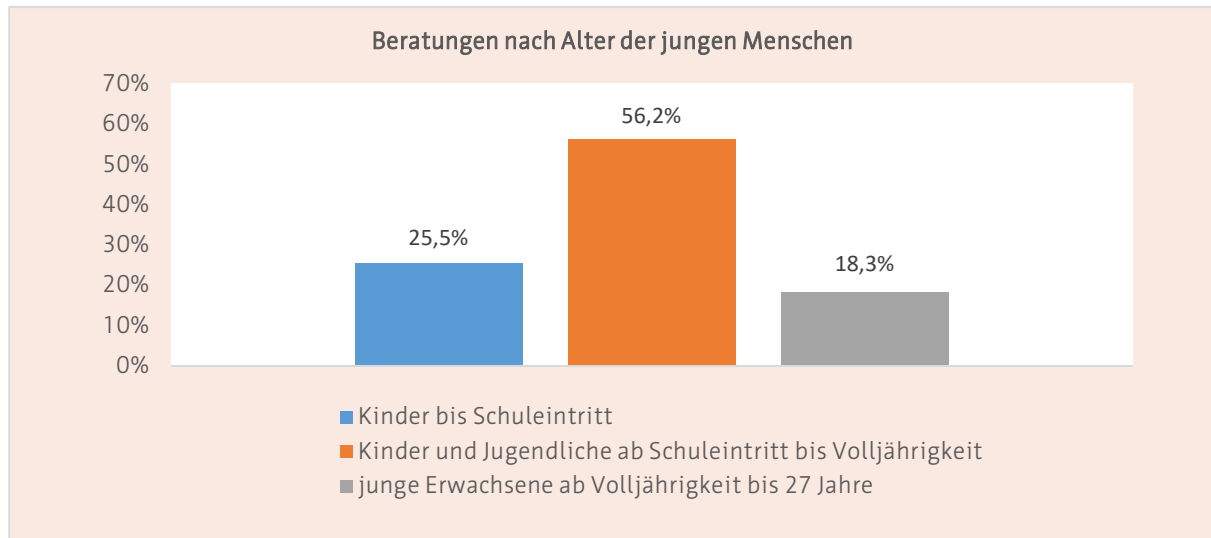


Abb. 6: Beratungen nach Alter der jungen Menschen

Hinsichtlich der anfragenden Personen stieg die Anfrage zur Beratung durch junge Menschen und/oder deren Eltern bzw. Erziehungs- und Personensorgeberechtigte im vorliegenden Berichtszeitraum deutlich an.

Die Anfrage zur Beratung ging nun in 69 Fällen (=48,9 %) von Eltern oder (anderen) Erziehungs- und Personensorgeberechtigten von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung aus. 2 Anliegen (= 1,5%) wurden durch junge Menschen selbst vorgebracht. In 60 Fällen (=43,8 %) wandten sich zunächst pädagogische Fachkräfte von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe im Rahmen von anonymen Fallanfragen oder einzelfallbezogen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an den VerLo-1. Weitere 8 Anfragen (=5,8%) kamen von anderen Fachkräften, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII tätig sind.

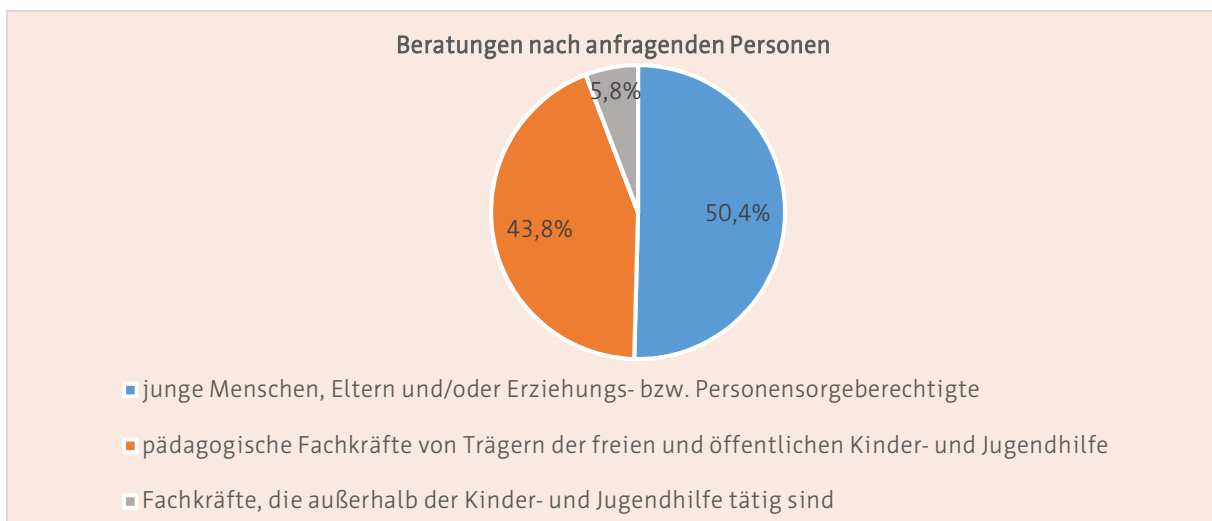


Abb. 3: Beratungen nach anfragenden Personen

Demnach zeichnete sich erneut ab, dass insbesondere pädagogische Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe den Erstkontakt zum VerLo-1 in Form von anonymen Fallanfragen suchten. Nur mit Zustimmung des jungen Menschen bzw. dessen Familie kann eine persönliche Beratung erfolgen. Die Weiterentwicklung von professionsübergreifenden

Beratungs- und Informationsstrukturen bleibt aus Sicht der Verflo-EF wichtig, um bestehende Schnittstellen zwischen den EGH-Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und den Leistungen des SGB VIII zu koordinieren. Im Fall einer Zusammenführung von EGH-Leistungen für alle jungen Menschen in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist der Transfer von Fachwissen zu gewährleisten.

Die Beratung des Verfahrenslotsen wurde für junge Menschen im Alter zwischen 0 und 27 Jahren in Anspruch genommen. Die jungen Menschen kamen aus allen Teilen der Stadt Erfurt. Mehr als die Hälfte der Anfragen bezog sich auf junge Menschen im schulpflichtigen Alter bis zur Volljährigkeit.

Ein Großteil der Erstanfragen zur Beratung kam von jungen Menschen und deren Familien. Etwas weniger als die Hälfte der Anfragen wurde von Fachkräften veranlasst, die mit jungen Menschen arbeiten.

Die Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe müssen gut mit den Fachkräften der Eingliederungshilfe und anderen Stellen zusammenarbeiten, damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung alle ihnen zustehenden Hilfen erhalten können. Die Hilfen müssen aufeinander abgestimmt werden. Je mehr die Fachkräfte voneinander wissen, desto besser kann die Zusammenarbeit gelingen.

3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags nach §10b Abs.1 SGB VIII liegt der Fokus der Beratungen des Verflo-1 auf der Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII und nach Teil 2 des SGB IX. Dennoch blieb die Komplexität der verschiedenen Lebenslagen und der damit verbundenen fachübergreifenden Beratungsbedarfe im Berichtszeitraum bestehen. Die fachliche Erweiterung des Beratungsangebots gem. §10b Abs.1 SGB VIII für die Stadt Erfurt auf die Beratung zu den Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI, den Leistungen zur Teilhabe der Reha-Träger gem. §6 SGB IX und zum Grad der Behinderung hat sich deswegen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise etabliert.

Die Themen im Leben der jungen Menschen mit Behinderung sind sehr verschieden. Oft kommen unterschiedliche Hilfen von mehreren Stellen in Frage. Die Eingliederungshilfe ist zum Beispiel nur eine von mehreren Hilfen zur Teilhabe. Für junge Menschen mit Behinderung ist es wichtig, eine umfassende und verständliche Beratung zu bekommen. Deswegen berät der Verfahrenslotse in Erfurt z.B. auch zu:

- Hilfen zur Teilhabe der Reha-Träger nach §6 SGB IX
- Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI
- Grad der Behinderung.

3.2.1 Schwerpunkte nach Altersgruppen

Die folgenden Darstellungen zeigen die Schwerpunkte der einzelfallbezogenen Beratungen des Verflo-1 nach Alters- bzw. Entwicklungsstufen der zu beratenden jungen Menschen. Entsprechend der o.g. komplexen Lebenslagen der Ratsuchenden wurden innerhalb einer einzelnen Beratung fast immer mehrere Schwerpunkte thematisiert. Im Berichtszeitraum wurde die Dokumentation auf zwei wesentliche inhaltliche Schwerpunkte begrenzt, um die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit zu verbessern. Dennoch ergaben sich hieraus Mehrfachnennungen, die in den Abbildungen 8, 9 und 10 berücksichtigt wurden.

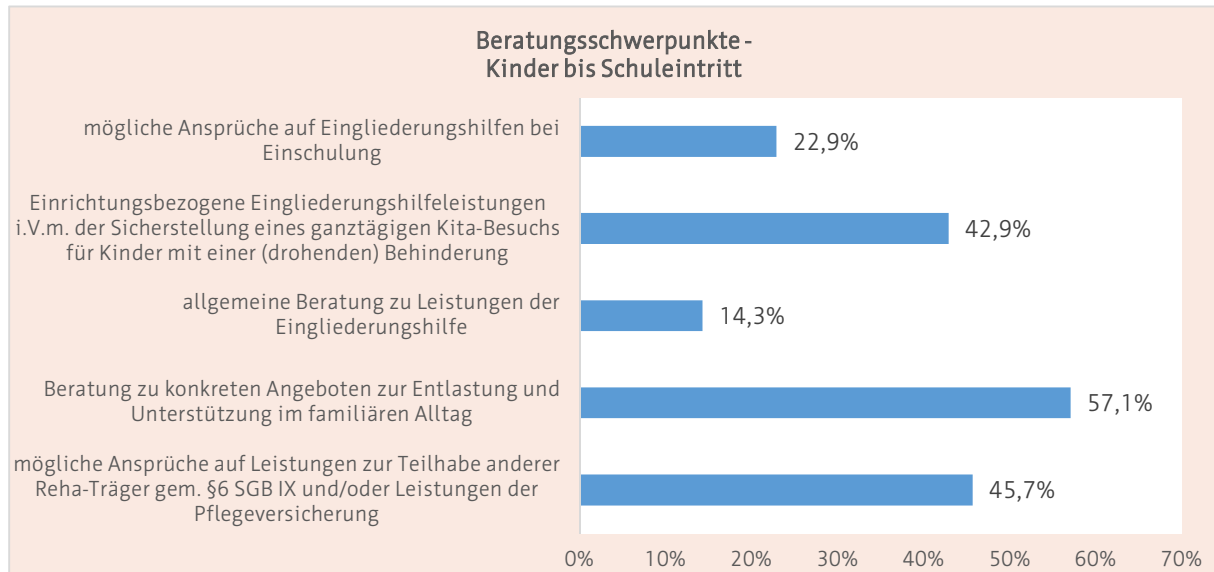


Abb. 4: Beratungsschwerpunkte – Kinder bis Schuleintritt

Die Beratung zu Leistungen zur Teilhabe im Sinne des §4 SGB IX und zu Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI war im letzten Regierungsentwurf zum neuen SGB VIII (IKJHG-E) bereits als Teil der neuen Aufgabenbeschreibung des Verflo-1 implementiert. Im Berichtszeitraum wurde bestätigt, dass dieses Bedürfnis auch in der Praxis seitens der Ratsuchenden für Kinder bis Schuleintritt (=45,7 %), für Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit (=22,1%) sowie für junge Erwachsene bis 27 Jahre (=20,0%) bestehen blieb. Für Erfurt wird diese Aufgabe durch den Verflo-1 bereits jetzt aufgrund der o.g. personellen Rahmenbedingungen weitgehend erfüllt.

Die Häufigkeit der Anfragen bezüglich des Verwaltungsverfahrens zur Gewährung einer einrichtungsbezogenen Eingliederungshilfeleistung für Kinder mit (drohender) Behinderung i. V. m. der Sicherstellung des ganztägigen Besuchs einer Kindertagesstätte ergab erneut einen Schwerpunkt in der Beratung des Verflo-1 (=42,9%). Verfahrensbeschleunigende Lösungen bleiben im Sinne der Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern aus Sicht der Verflo-EF auch zukünftig wünschenswert.

Eltern von Kindern mit Behinderung im Kindergartenalter fragten den Verfahrenslotsen in Erfurt oft an, weil sie eine Hilfe zur Teilhabe im Kindergarten für ihr Kind benötigten. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag dauerte es oft so lange, dass manche Kindergärten ein Kind nicht oder nur wenige Stunden pro Tag betreuten. Für diese Angelegenheit braucht es aus Sicht der Verfahrenslotsen bessere Lösungen.

Der Wunsch von Eltern mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern nach allgemeiner Entlastung und Unterstützung bei der Betreuung und/oder Erziehung im häuslichen Umfeld blieb innerhalb der Beratungen des VerLo-1 für Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt als eine wichtige Schnittstelle zwischen den EGH-Leistungen und anderen Leistungen (=57,1 %), u.a. auch denen der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Schwerpunkt fand sich erneut in der Beratung des VerLo-1 in der Altersklasse von Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit wieder (=67,5 %).

Zur Koordinierung dieser Schnittstellen zwischen den Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. §10a Abs.3 SGB VIII bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach §117 SGB IX rechtlich vorgesehen. Für den Fall des Zuständigkeitsübergangs gilt zur Sicherstellung der Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung §36b SGB VIII. Um das Potenzial dieser Schnittstellen-Regelungen im Sinne der Familien mit behinderten Kindern besser auszuschöpfen, bedarf es aus Sicht der VerLo-EF etablierter Strukturen in der Fallsteuerung. Der Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII könnte hierfür zukünftig im Sinne eines Eingangs- und Übergangsmagements als verbindliche Ressource mitgedacht werden.

In der Beratung des Verfahrenslotsen äußerten Eltern von Kindern mit Behinderung häufig den Wunsch nach Hilfe bei der Betreuung oder Erziehung. Für die Kinder mit Behinderung kamen in diesen Fällen oft auch Eingliederungshilfen in Frage.

Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und dem Träger der Eingliederungshilfe. Zum Beispiel soll das Jugendamt mit Zustimmung der Eltern an den Gesamtplangesprächen des Amtes für Soziales teilnehmen. Der Verfahrenslotse könnte hierbei unterstützen.

Hinzugekommen sind im Berichtszeitraum konkrete Anfragen zu möglichen Ansprüchen auf EGH-Leistungen bei Einschulung. Grund für das Aufkommen ist womöglich der anstehende Beginn des neuen Schuljahres 2025/26.

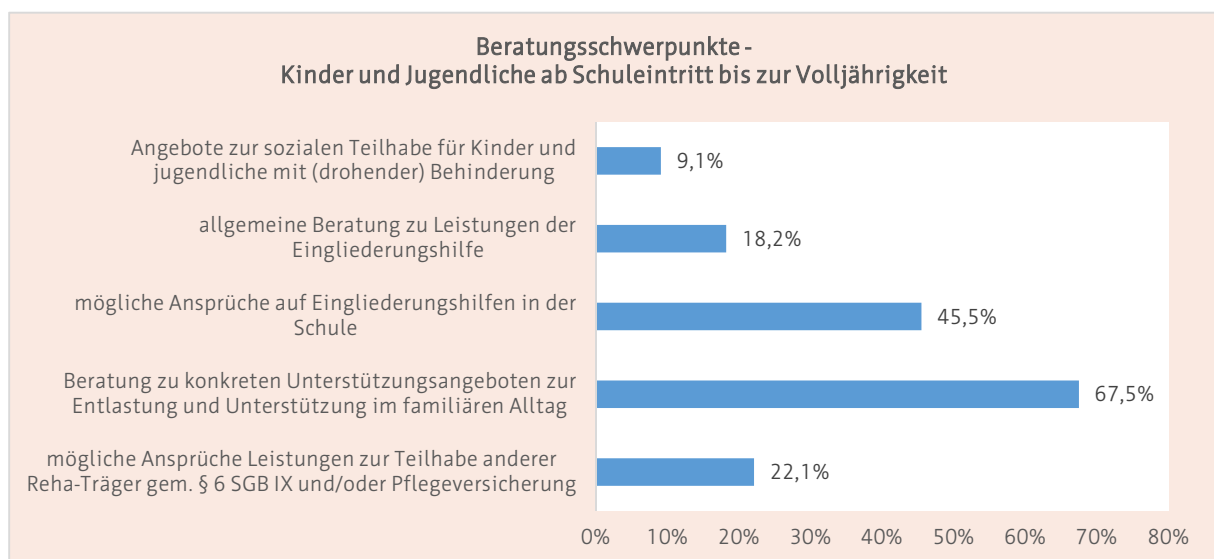


Abb. 5: Beratungsschwerpunkte – Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit

Für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung, die vor Schuleintritt bereits eine EGH-Leistung erhielten, stellt sich zudem mit Einschulung oft die Frage nach möglichen Anschlusshilfen im Zusammenhang mit dem Wechsel des Leistungsträgers vom Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII.

Die Beratung zu Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe an Bildung war bedingt durch die Entwicklungsaufgaben auch in der Altersgruppe ab Schuleintritt erwartungsgemäß ein wesentliches Thema in der Beratung des VerLo-1 (=45,5%). Das Thema wurde erneut häufig durch Fragen von Personensorgeberechtigten nach den pädagogischen Kernaufgaben der Schule begleitet. Der Ausbau eines gemeinsamen Verständnisses zwischen den beiden Leistungsträgern der EGH-Leistungen für junge Menschen und den schulischen Trägern und Behörden für die Aufgaben der Eingliederungshilfen einerseits und der aufnehmenden Schule andererseits bleibt aus Sicht der VerLo-EF auch im Sinne der betreffenden jungen Menschen und deren Familien in Erfurt bedeutsam.

Der Verfahrenslotse in Erfurt wurde mehrfach nach möglichen Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit Behinderung in der Schule gefragt. Für Eltern war es oft schwierig zu verstehen, wie sich eine Eingliederungshilfe von Aufgaben der Schule unterscheidet. Aus Sicht der Verfahrenslotsen Erfurt wäre es für Familien wichtig, dass Schulen und Reha-Träger der Stadtverwaltung Erfurt sich auf gemeinsame Standards einigen.

Durch die Ratsuchenden der Altersgruppe ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit wurden erneut sowohl inklusive als auch behinderungsspezifische Angebote zur Sozialen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung angefragt (=9,1%). In diesem Zusammenhang blieben das Ermöglichen einer altersentsprechenden Identitätsentwicklung und das Bedürfnis zur Ablösung vom Elternhaus häufige Themen. Die Erweiterung entsprechender Angebote mit besonders niederschwelligem und vor allem kurzfristigem Zugang auch für diejenigen Kinder- und Jugendlichen mit spezifischen Assistenzbedarfen bleibt für Erfurt aus Sicht der VerLo-EF wichtig. Eine Schnittstelle, die im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in Erfurt erweitert werden könnte, besteht nach Einschätzung der VerLo-EF in diesem Zusammenhang insbesondere zwischen der Jugendarbeit gem. §11 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

Für junge Menschen mit Behinderung im Schulalter wurde wiederholt nach Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe gefragt. Die Kinder- und Jugendhilfe hält unterschiedliche Angebote zur Freizeitgestaltung und zur Bildung für junge Menschen bereit. Diese Angebote müssen von allen jungen Menschen gleichermaßen genutzt werden können. Flexible Hilfen zur Teilhabe sind dafür aus Sicht der Verfahrenslotsen unter anderem notwendig.

Ein wichtiger Schwerpunkt in den Beratungen des VerLo-1 für die Altersgruppe junger Menschen mit (drohender) Behinderung ab Volljährigkeit bis zum 28. Lebensjahr blieben mögliche Perspektiven im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf (=52,0%).

Außerdem ergaben sich erneut auch für die jungen Volljährigen mit (drohender) Behinderung in den Beratungsgesprächen des VerLo-1 mehrfach Fragen nach konkreten Angeboten unterschiedlicher Leistungsträger zur Unterstützung im Alltag und nach Hilfen zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im jungen Erwachsenenalter (=68,0 %).

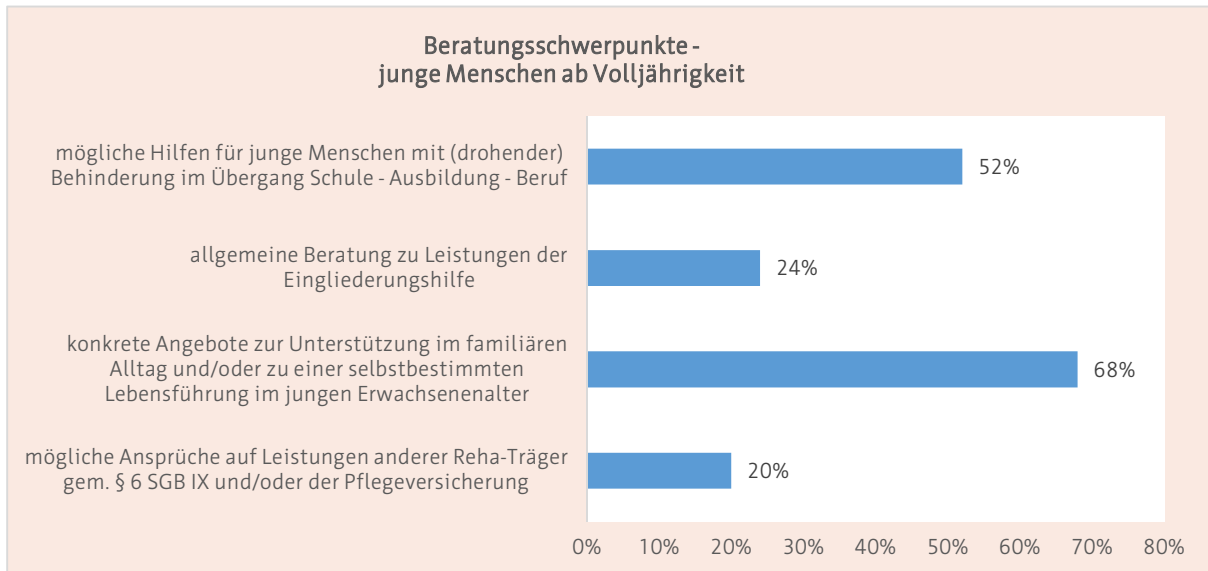


Abb. 6: Beratungsschwerpunkte – junge Menschen ab Volljährigkeit

Aufgrund der möglichen Vielzahl beteiligter Reha-Träger im Übergang zur Volljährigkeit und unterschiedlicher dezentraler Leistungsangebote im Bereich Bildung, Ausbildung und Beruf ist es für die zu beratenden jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien häufig schwierig, sich einen Überblick zu verschaffen und die richtigen Ansprechpartner zur Perspektivplanung zu finden. Ein zentrales, leicht zugängliches Informationsangebot für junge Menschen mit Behinderung im Übergang von Schule in die Ausbildung wäre aus Sicht der VerLo-EF hilfreich.

Gleichzeitig bleibt auch hier die effektive Ausgestaltung des §36b SGB VIII bedeutsam, um die Leistungsgewährung bei einem Zuständigkeitsübergang kontinuierlich und bedarfsgerecht für die jungen Menschen sicherzustellen.

Junge Volljährige mit Behinderung kamen zum Verfahrenslotsen vor allem mit Fragen über mögliche Hilfen nach der Schule. Besonders schwer war es für die jungen Volljährigen, den Überblick über die zuständigen Stellen und Leistungen zu behalten.

Wenn Jugendhilfe endet, muss das Jugendamt alle weiteren Hilfen mit dem jungen Menschen und den zuständigen Stellen rechtzeitig abstimmen. Der Ablauf dafür steht im Gesetz.

Die Verfahrenslotsen möchten eine Veranstaltung zur Information für junge Menschen mit Behinderung in Erfurt etablieren, um einen Überblick über örtliche Angebote nach der Schule zu geben.

3.2.2 Schnittmengen der Leistungen nach SGB VIII und IX

Im vorhergehenden Berichtszeitraum wurde anhand unterschiedlicher Ausgangslagen von Ratsuchenden bereits aufgezeigt, dass davon ausgegangen werden kann, dass aktuell in Erfurt eine Vielzahl von Fallkonstellationen besteht, bei denen in Erfurt sowohl der Träger der Eingliederungshilfe nach §6 Abs.1 Nr.7 SGB IX als auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe beteiligt sind. Um die unterschiedlichen Leistungsansprüche ganzheitlich zu koordinieren, bedarf es einer systemischen Betrachtungsweise der Familien.

Um dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise innerhalb der Beratung durch den VerLo-1 gerecht zu werden, wurde im Berichtszeitraum versucht, die wesentlichen Kontextfaktoren der betreffenden jungen Menschen zu erfassen, welche positiven sowie negativen Einfluss auf die gesundheitliche Beeinträchtigung und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben können. Begrenzt wurde die Erfassung zunächst auf diejenigen Umweltfaktoren des ICF-CY, die aktuell auch in den Planinstrumenten zur Ermittlung des Eingliederungshilfebedarfs für Kinder und Jugendliche in Thüringen⁷ beispielhaft verwendet werden.

In Verbindung mit dem Wohnort der betreffenden jungen Mensch könnten diese Kontextfaktoren zudem potenzielle Hinweise auf mögliche Bedarfslagen in den Sozialräumen geben und folglich bei der planungsraumorientierten Weiterentwicklung von inklusiven Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nützlich sein.

Im Berichtszeitraum wurde insgesamt deutlich, dass der Kontextfaktor Familie für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung wesentlich ist.

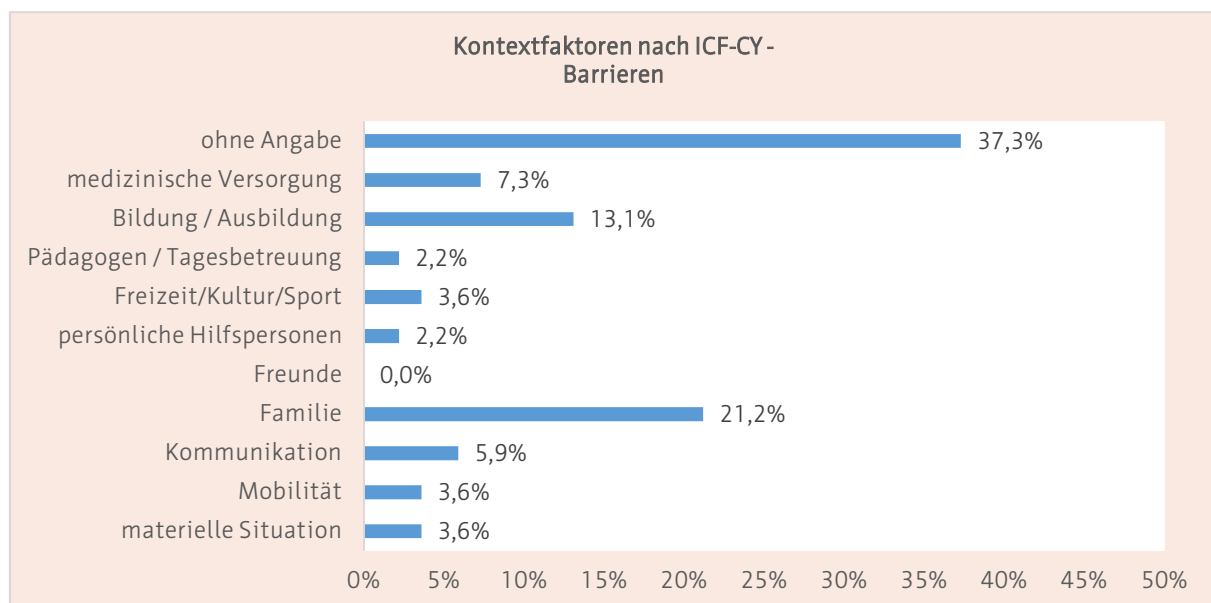


Abb. 7: Kontextfaktoren nach ICF-CY - Barrieren

⁷ <https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/itp> (Stand: 21.07.2025, 09:45Uhr)

In 21,2% der gesamten Beratungsfälle ergab sich der Kontextfaktor Familie als einstellungs- oder beziehungsbedingte Barriere für den jungen Menschen mit (drohender) Behinderung, während in 34,3% die Familie den wesentlichen Förderfaktor für den jungen Menschen und dessen gesellschaftliche Teilhabe darstellte. Die Kinder- und Jugendhilfe soll wiederum dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Damit kann die Kinder- und Jugendhilfe den Kontextfaktor Familie auch aktiv positiv beeinflussen.

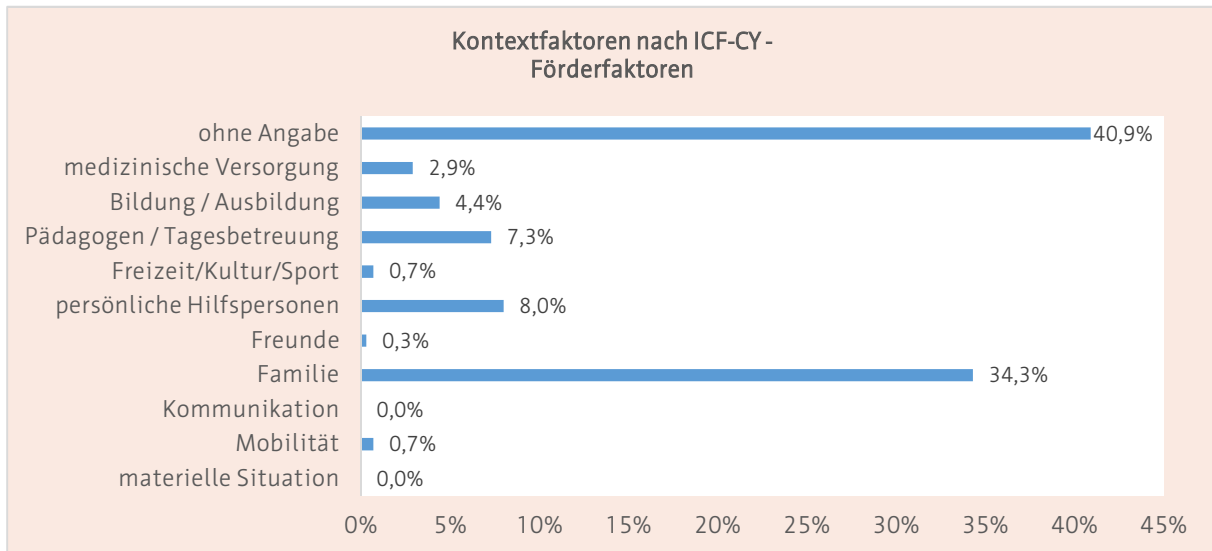


Abb. 8: Kontextfaktoren nach ICF-CY - Förderfaktoren

Das Umfeld, in dem ein Kind mit Behinderung aufwächst, kann sich positiv oder negativ auf seine Entwicklung auswirken. Die familiären Bedingungen sind besonders wichtig. Die Kinder- und Jugendhilfe kann helfen, die Lebensbedingungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien positiv zu unterstützen.

Für Familien in Erfurt, die sowohl Hilfen zur Teilhabe als auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen sind derzeit zeitgleich oft mehrere Ansprechpartner in den Ämtern für die Planung der Hilfen zuständig.

Dem Grunde nach bestätigt dies aus Sicht der VerfLo-EF erneut die im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen geplante Zusammenführung der EGH-Leistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Die Möglichkeit einer arbeitsorganisatorischen Zusammenführung der EGH-Leistungen für junge Menschen auf kommunaler Ebene wird in vielen Gebietskörperschaften in Thüringen bereits umgesetzt oder steht kurz bevor⁸. Aus Sicht der VerfLo-EF sprechen diese Aspekte mindestens für eine fachliche und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Strukturen zwischen dem

⁸ betrifft aktuell mindestens: J, WE, SÖM, SHK, HBN, UHK, WAK und ABG (Stand: 06.06.2025, TMSGAF, Arbeitstreffen der Verfahrenslosens Thüringen)

örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Erfurt.

Um alle möglichen Hilfen zur Teilhabe und Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Behinderung und deren Familien zukünftig noch besser aufeinander abzustimmen, befürworten die Verfahrenslotsen die Weiterentwicklung der ämterübergreifenden Planung von Hilfen.

Grundsätzlich könnte das Jugendamt für alle EGH-Leistungen junger Menschen zuständig sein. Die Entscheidung liegt bei den Städten und Landkreisen.

4 Weiterführende Unterstützung des Jugendamtes Erfurt

Nach der Bundestagswahl im Frühjahr 2025 bleibt der weitere Umgang mit dem IKJHG-E auf Bundesebene weiterhin abzuwarten. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde sich darauf verständigt, das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen weiter zu verfolgen. Betroffenen soll der Zugang zu Leistungen erleichtert und Behörden entlastet werden. Die Erarbeitung von umsetzbaren Lösungen soll zeitnah beginnen.⁹

Die Aufgabe nach §10b Abs.2 SGB VIII zur Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen wurde nunmehr auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage und des weiterhin geltenden Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) fortgeführt.

Der Bericht des VerfLo-2 für den Berichtszeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 wurde im Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt als Information aus der Verwaltung am 22.05.2025 vorgestellt.

Derzeit kann noch nicht gesagt werden, wie die neue Bundesregierung mit dem letzten Entwurf des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes umgehen wird. Der Verfahrenslotse Erfurt arbeitet deswegen mit dem weiterhin gültigen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Der Jugendhilfeausschuss Erfurt erhält weiterhin halbjährliche Berichte.

4.1 Mitwirkung in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG

Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG fand letztmalig am 06.03.2025 statt und wurde daraufhin mit Zustimmung aller Beteiligten zunächst bis zur einer Konkretisierung des Gesetzesvorhabens ausgesetzt.

Die inhaltliche Begleitung der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG kann durch den VerfLo-2 fortgesetzt werden, sobald diese ihre Arbeit erneut aufnimmt. Der erarbeitete Sollprozess zur Bearbeitung von Anträgen auf EGH-Leistungen ist weiterhin verfügbar und kann bei Bedarf an neue rechtliche Grundlagen angepasst werden.

Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG findet derzeit nicht statt. Sobald diese mit der Arbeit beginnt, kann auch der Verfahrenslotse die Arbeitsgruppe inhaltlich weiter begleiten.

⁹ vgl.: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S.101, Zeile 3214 ff.

4.2 Mitwirkung im Fachgremium zur Erarbeitung eines neuen Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-BRK

Die Stadt Erfurt verfügt bereits seit 2014 über einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Erfurt voranzubringen wird derzeit ein neuer Maßnahmeplan unter der Federführung der Inklusionsmanagerin Erfurt in enger Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Bereich für Teilhabe- und Sozialplanung des Amts für Soziales erstellt. Zur Realisierung wurde eine Beteiligungsstruktur entwickelt, um Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Vertretungen sowie die Verwaltung und die Kommunalpolitik fortlaufend in den Prozess einzubeziehen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem ein Fachgremium der o.g. Beteiligten zusammengestellt, welches die Erstellung der Maßnahmen fachlich begleitet. In diesem Zusammenhang wurde der VefLo-2 angefragt, die Erstellung des Erfurter Maßnahmeplans fachlich zu unterstützen. Aufgabe des VerfLo-2 ist es, Ideen und Impulse aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung einzubringen und Ansprechpartner für konkrete Nachfragen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu sein. Die Erfahrungen aus der Berichterstattung gem. §10b Abs.2 SGB VIII finden dabei Berücksichtigung.

Der Verfahrenslotse begleitet das Fachgremium zur Erarbeitung eines neuen Maßnahmeplans in Erfurt zur Umsetzung der UN-BRK. Aufgabe des Verfahrenslotsen ist es, Erfahrungen aus der eigenen Arbeit einzubringen und Ansprechpartner für Fragen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu sein.

4.3 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit beteiligten Stellen der Eingliederungshilfen und öffentlichen Einrichtungen erfolgt in Erfurt nicht ausschließlich auf Einzelfallebene durch den VerfLo-1, sondern durch den VerfLo-2 auch im strukturellen Kontext, insbesondere in Form der Netzwerkarbeit.

Auch im Ergebnis der fachübergreifenden Netzwerkveranstaltung des letzten Berichtszeitraums wurde hervorgehoben, wie wichtig eine nachhaltige interdisziplinäre Vernetzung von Fachkräften für eine bedürfnisorientierte und effektive Gewährung von Unterstützungsleistungen ist.

Das Angebot der VerfLo-EF stellt eine wichtige Schnittstelle zur Arbeit derjenigen Fachkräfte in der Stadtverwaltung Erfurt dar, die EGH-Leistungen koordinieren oder dazu beraten. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit stellen die VerfLo-EF zukünftig ihre Aufgaben für neue und interessierte Kollegen und Kolleginnen ämterübergreifend regelmäßig vor. Im Jugendamt ist die Teilnahme als Teil des Einarbeitungskonzepts für neue Mitarbeitende verbindlich. Hierfür wurden zunächst zwei feste Termine für das Kalenderjahr 2025 eingeplant, zu denen sich insbesondere die Mitarbeitenden aus den Ämtern 50, 51, 53 sowie 40 anmelden können. Der erste Termin fand am 02.04.2025 mit 10 Teilnehmenden aus den

Abteilungen Allgemeiner Sozialdienst und Spezialdienste Jugendhilfe sowie der Verwaltung des Jugendamtes statt.

Der Verfahrenslotse in Erfurt arbeitet mit unterschiedlichen Stellen und Einrichtungen eng zusammen. Das ist wichtig, um eine schnelle und sinnvolle Unterstützung für junge Menschen mit Behinderung und deren Familien zu erreichen.

Für interessierte Mitarbeitende der Stadtverwaltung Erfurt stellt der Verfahrenslotse Erfurt seine Aufgaben mehrmals im Jahr in einer Informationsveranstaltung vor.

In den Beratungen des VerLo-1 wurde deutlich, dass insbesondere junge Menschen mit (drohender) Behinderung im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf von einem zentralen und leicht zugänglichen Informationsangebot über mögliche Perspektiven und die verschiedenen Ansprechpartner unterschiedlicher Leistungsangebote in Erfurt profitieren können. Orientiert an diesem Bedarf konnte die Agentur für Arbeit Thüringen Mitte als Reha-Träger und enger Kooperationspartner der Stadtverwaltung Erfurt durch den VerLo-2 für die Erarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Angebots gewonnen werden.

Im Rahmen der bereits seit 17.12.2013 bestehenden Kooperationsvereinbarung „Bildungsstadt Erfurt – Lernen vor Ort“ sowie dem damit verbundenen Projekt „Erfurt – BNE Modellkommune“ wird für den 11.12.2025 eine Veranstaltung mit dem Titel „Integrative Ausbildungsmesse – jobFAIR Erfurt“ geplant. Die Messe wird einen Überblick über Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung nach der Schule für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in Erfurt geben. Die Ziele sind:

- Junge Menschen mit (drohender) Behinderung erfahren, welche lokalen Angebote der beruflichen Ausbildung und Beschäftigung es für sie nach der Schule gibt.
- Eltern und Sorgeberechtigte erhalten zentrale Informationen von wichtigen Ansprechpartnern rund um den Übergang von der Schule in das Berufsleben für junge Menschen mit (drohender) Behinderung.
- Fachkräfte nutzen das Angebot gezielt zum fachlichen Austausch über bestehende Angebotsstrukturen, um Hilfen zukünftig noch besser miteinander abzustimmen.
- Interessierten Arbeitgebern werden Informationen über die Beschäftigung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung bereitgestellt.

Um dem Grundsatz eines inklusiven Ausbildungssystems gerecht zu werden und somit eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung umfassend zu ermöglichen, bedarf es aus Sicht der VerLo-EF einer Anpassung von bestehenden Strukturen im Bereich der beruflichen Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. So wurde in Erfurt nach Kenntnis der VerLo-EF bisher keine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Budgets für Ausbildung gem. §61a SGB IX umgesetzt. Insofern ist es auch beabsichtigt, mithilfe der Messeveranstaltung und der beteiligten Akteure die notwendigen Prozesse zum Ausbau inklusiver Strukturen anzustoßen.



Integrative Ausbildungsmesse
jobFAIR Erfurt

Dein Weg
nach der Schule!

12. November 2025
10:00 Uhr – 18:00 Uhr
EINTRITT FREI

im
BiZ Berufs
Informations
Zentrum
(Agentur für Arbeit Erfurt
Max-Reger-Straße 1
Haltestelle Stadion Ost)

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Thüringen Mitte
bringt weiter.

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Jugendamt

Integrative Ausbildungsmesse
jobFAIR Erfurt

Die Messe gibt einen Überblick über
Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung
nach der Schule für junge Menschen mit
Behinderung in Erfurt.

Was erwartet mich?

Praxis-Inseln:
Informieren durch Ausprobieren.
Anbieter aus Erfurt stellen ihre Angebote vor.

Informations-Stände:
Ansprech-Partner von wichtigen Behörden und
anderen Stellen beantworten Fragen.

Vorträge, mit DGS- Dolmetscher: 

stündlich zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

- Verfahrenslotsen und EUTB Erfurt:
unabhängige Beratungs-Angebote
- Betreuungsbehörde Erfurt: gesetzliche
Betreuung und Vorsorge
- Agentur für Arbeit: Leistungen zur Teilhabe

17:00 Uhr

- Amt für Soziales: Das Budget für Arbeit
in der Praxis

Für weitere Informationen:
www.erfurt.de/ef151100



Impressum
Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Redaktion
Jugendamt, Verfahrensliste
E-Mail: verfahrenslotse@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef121448
Foto: milkos_123rf
Stand: 22.07.2025



Abb. 9: Integrative Ausbildungsmesse „jobFAIR Erfurt“, Flyer

Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte veranstaltet das Jugendamt Erfurt am 12. November 2025 eine Messe für junge Menschen mit Behinderung.

Besucher können sich über verschiedene Möglichkeiten der Ausbildung und der Beschäftigung in Erfurt nach der Schulzeit informieren. Die Messe ist auch für Eltern, für Fachkräfte und für interessierte Arbeitgeber.

Es wird Praxis-Angebote geben, bei denen sich vor allem junge Menschen mit Behinderung ausprobieren können. Am Nachmittag halten wichtige Stellen Vorträge zu ihren Angeboten. Die Vorträge werden von Gebärdensprachdolmetschenden begleitet.

Damit die Messe zukünftig inklusiv wird, braucht es noch (mehr) Arbeitgeber in Erfurt, die jungen Menschen mit Behinderung einen Ausbildungs- und/oder Arbeitsplatz als Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung anbieten.

Ausblick

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum konnte durch die Auswertung der bisherigen Beratungen des VerLo-1 bestätigt werden, dass mit dem Anstieg der Beratungsanfragen auch die Komplexität der Themenfelder erweitert wurde. Der Bedarf einer unabhängigen Beratung und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung und deren Familien zu möglichen Leistungen zur Teilhabe und zu angrenzenden Leistungen wurde deutlich. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage würde der Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII ab dem 01.01.2028 voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die begonnene standardisierte Erfassung der inhaltlichen Schwerpunkte der Beratung gem. §10b SGB VIII wird durch die VerLo-EF als geeignet eingeschätzt, um die Fortschreibung des Berichts effektiv zu gestalten und über einen längeren Zeitraum Vergleichbarkeiten und mögliche Entwicklungen zuverlässig darstellen zu können. Der Versuch, aus den Beratungen des VerLo-1 individuelle Umweltfaktoren sozialräumlich zu erfassen, die für junge Menschen mit Beeinträchtigung in ihrem Lebensumfeld Barrieren darstellen und somit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhindern oder erschweren, ist inhaltlich umgesetzt. An einer Weiterentwicklung wird im kommenden Berichtszeitraum anhand der bisherigen Erfahrungen gearbeitet werden. Inwieweit die Erfassung der Umweltfaktoren soweit gelingt, dass hieraus Ableitungen für die Planung von sozialraumorientierten Angeboten möglich sind, bleibt abzuwarten.

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde auch der VerLo-2 im Rahmen seiner beratenden Aufgaben in unterschiedlichen Prozesse tätig. Die Auswertung der geplanten Messeveranstaltung, die Fortsetzung der stadtinternen Vernetzung durch regelmäßige Vorstellung sowie die Mitarbeit im Fachgremium zur Erfurter Maßnahmeplanung zur Umsetzung der UN-BRK bleiben längerfristig wichtiger Bestandteil der Arbeit und werden daher auch in der kommenden Berichterstattung fortgeführt werden.

Sofern keine Entscheidung für eine arbeitsorganisatorische Zusammenführung von EGH-Leistungen für junge Menschen mit Behinderung getroffen wird, können die VerLo-EF zukünftig eine wichtige Ressource darstellen, um den Abbau der bestehenden Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen des SGB VIII und des SGB IX im Sinne des aktuellen Koalitionsvertrags der Bundesregierung¹⁰ voranzutreiben.

¹⁰ vgl.: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S.101, Zeile 3214 ff.

Der Verfahrenslotse hat sich als wichtige Anlaufstelle in Erfurt für junge Menschen mit Behinderung, deren Familien und für Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen etabliert.

Die Erfahrungen der Verfahrenslotsen Erfurt werden auch zukünftig für die Berichterstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe genutzt.

Sofern es in Erfurt keine Entscheidung für eine Zusammenführung der EGH-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in die Zuständigkeit des Jugendamtes gibt, können die Verfahrenslotsen dennoch dabei helfen, bestehende Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe abzubauen.

Glossar

| | |
|----------------------|---|
| ASD | Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes Erfurt |
| AG Pool-Lösung | Arbeitsgruppe von Jugendamt und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Erfurt zum Thema Pool-Lösungen i. V. m. Eingliederungs-hilfeleistungen gem. §35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX |
| AG-Umsetzung-KJSG-EF | ämterübergreifende Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung Erfurt zur Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes |
| DGS | Deutsche Gebärdensprache |
| EGH-Leistungen | Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX und §35a SGB VIII |
| IKJHG-E | Entwurf des Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes |
| JHA-EF | Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt |
| KJSG | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz |
| KJÄD | Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Erfurt |
| PfAd-Team | Pflegekinder- und Adoptionsdienst des Jugendamtes Erfurt |
| SPDI | Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Erfurt |
| TMBJS | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport |
| UN-BRK | UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen |
| VerfLo-EF | Verfahrenslotsen der Stadt Erfurt |
| VerfLo-1 | Verfahrenslotse mit Aufgabenbeschreibung nach §10b Abs.1 SGB VIII |
| VerfLo-2 | Verfahrenslotse mit Aufgabenbeschreibung nach §10b Abs.2 SGB VIII |

Abbildungen

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Erfurter Verfahrenslotsen | 5 |
| Abb. 2: Zugang über die Homepage der Stadt Erfurt, Flyer und QR-Code | 6 |
| Abb. 3: Anfragen nach Planungsräumen | 7 |
| Abb. 4: Beratungen nach gewöhnlichem Aufenthalt der jungen Menschen..... | 8 |
| Abb. 5: Entwicklung des Beratungsumfangs von Juli 2023 bis Juli 2025 | 9 |
| Abb. 6: Beratungen nach Alter der jungen Menschen | 10 |
| Abb. 7: Beratungen nach anfragenden Personen | 10 |
| Abb. 8: Beratungsschwerpunkte – Kinder bis Schuleintritt | 12 |
| Abb. 9: Beratungsschwerpunkte – Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit | 13 |
| Abb. 10: Beratungsschwerpunkte – junge Menschen ab Volljährigkeit..... | 15 |
| Abb. 11: Kontextfaktoren nach ICF-CY - Barrieren..... | 16 |
| Abb. 12: Kontextfaktoren nach ICF-CY - Förderfaktoren..... | 17 |
| Abb. 13: Integrative Ausbildungsmesse „jobFAIR Erfurt“, Flyer..... | 22 |

Quellen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Icon „Leichte Sprache“:

<https://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/icon-leichte-sprache-zum-download.html>

(Stand: 16.07.2025, 09:50Uhr)

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie: Integrierter Teilhabepan FrüKi und KiJu

<https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/itp>

(Stand: 21.07.2025, 09:45Uhr)

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, 21.Legislaturperiode

<https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

(Stand: 07.08.2025, 16:20Uhr)